Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: UE250412-O/BEE>HEI

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident i.V., lic. iur. B. Stiefel und Dr. iur. P. Klaus sowie Gerichtsschreiberin MLaw L. Autolitano

Beschluss vom 13. Juli 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

1. **B._____**,
2. **Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat**,

Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme**

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 24. September 2025

Erwägungen:

I.

1. Am 20. Februar 2025 erstattete Rechtsanwalt lic. iur. X._____ namens und im Auftrag von A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) Strafanzeige und stellte Strafantrag gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner) wegen «Urkundendelikte (Urkundenunterdrückung), Vermögensdelikte und Verletzung des Anwaltsgeheimnisses» (Urk. 3/2 = Urk. 11/1).

2. Mit Verfügung vom 24. September 2025 nahm die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner wegen Urkundenfälschung etc. nicht an die Hand (Urk. 3/1 = Urk. 6).

3. Hiergegen reichte Rechtsanwalt lic. iur. X._____ mit Eingabe vom 7. Oktober 2025 fristgerecht Beschwerde ein und beantragt, dass die Nichtanhandnahmeverfügung vom 24. September 2025 aufzuheben und zur Eröffnung der Strafuntersuchung zurückzuweisen sei (Urk. 2 S. 1 und Urk. 11/6).

4. Am 10. November 2025 ging die von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ persönlich verlangte Prozesskaution in der Höhe von Fr. 1’800.– ein (Urk. 6 und Urk. 9). Die Staatsanwaltschaft reichte die Verfahrensakten ein (Urk. 10 und Urk. 11).

5. Nach Einsichtnahme in die Verfahrensakten war fraglich, ob Rechtsanwalt lic. iur. X._____ im eigenen Namen oder aber als Rechtsvertreter von A._____ Beschwerde eingereicht hatte, weshalb ihm mit Verfügung vom 6. März 2026 Frist angesetzt wurde, um sich zur Frage zu äussern, in wessen Namen die Beschwerde eingereicht worden sei (Urk. 12). Mit Eingabe vom 11. März 2026 teilte Rechtsanwalt lic. iur. X._____ mit, dass er die Beschwerde namens und im Auftrag der Beschwerdeführerin eingereicht gehabt habe und reichte eine aktualisierte Vollmacht ein (Urk. 17 und Urk. 19).

6. Da sich die Beschwerde gemäss den folgenden Erwägungen als unbegründet erweist, wurden keine Stellungnahmen eingeholt (Art. 390 Abs. 2 StPO). Das Verfahren ist spruchreif.

II.

1. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 310 Abs. 2 i. V. m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG).

2.

2.1. Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Die Eintretensvoraussetzungen und damit auch die Beschwerdelegitimation sind grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen. Im Rahmen der Begründungspflicht (Art. 396 Abs. 1 i. V. m. Art. 385 Abs. 1 StPO) hat die beschwerdeerhebende Person auch ihre Beschwerdebefugnis konkret darzutun, soweit diese nicht offensichtlich ist (Urteile des Bundesgerichts 7B_112/2022 vom 22. November 2023 E. 2.1 und 1B_55/2021/1B_57/2021 vom 25. August 2021 E. 4.1, je m. w. H.). Diese Substantiierungsobliegenheit gilt jedenfalls für juristisch versierte oder anwaltlich vertretene Rechtsuchende (vgl. Art. 396 Abs. 1 StPO; Urteile des Bundesgerichts 1B_339/2016 vom 17. November 2016 E. 2.1 a. E. und 1B_242/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 4.2; Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich UE230439-O vom 15. Oktober 2024 E. II./2.1.; GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9c zu Art. 396 StPO). Zwar weist die Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 385 Abs. 2 StPO eine Eingabe zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist an den Einreicher zurück, wenn sie die Anforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO nicht erfüllt. Es kann indes nicht jeder Begründungsmangel, der nicht mehr innert der gesetzlichen Rechtsmittelfrist behebbar ist, zu einer Nachfrist nach Art. 385 Abs. 2 StPO führen. Die Beschwerdemotive müssen daher in jedem Fall, auch bei Laienbeschwerden, bis zum Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist (Art. 396 Abs. 1 StPO) so konkret dargetan werden, dass ersichtlich ist, welche Punkte des angefochtenen Entscheids beanstan-

det werden und inwiefern dieser abgeändert werden soll. Bei fachkundigen Personen kommt eine Nachfristansetzung regelmässig nur bei Versehen oder unverschuldetem Hindernis in Frage (BGE 142 IV 299 E. 1.3.4; Urteil des Bundesgerichts 6B_8/2025 vom 31. März 2025 E. 1.3.1; BÄHLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 7 zu Art. 385 StPO, je m. w. H.)

2.2. Als Partei gilt unter anderem die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Unter den Begriff der Privatklägerschaft fällt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO), mithin Träger des durch die mutmasslich verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (BGE 150 IV 405 E. 3.2; 148 IV 170 E. 3.2; 145 IV 433 E. 3.6; 143 IV 77 E. 2.2). Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist. Im Allgemeinen genügt es, wenn das von der geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch den verletzten Straftatbestand auch nur nachrangig oder als Nebenzweck geschützt wird, selbst wenn der Tatbestand in erster Linie dem Schutz von kollektiven Rechtsgütern dient. Werden indes durch Delikte, die einzig öffentliche Interessen verletzen, private Interessen bloss mittelbar beeinträchtigt, ist der Betroffene nicht Geschädigter im Sinne des Strafprozessrechts (BGE 148 IV 170 E. 3.2, 140 IV 155 E. 3.2 und 138 IV 258 E. 2.3, je m. w. H.; Urteile des Bundesgerichts 6B_1115/2021 vom 21. März 2022 E. 3.1 und 6B_139–141/2019 vom 22. Oktober 2019 E. 3.1.1).

2.3. Die Tatbestände des Urkundenstrafrechts dienen dem Schutz von Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden als Beweismittel sowie des öffentlichen Vertrauens in den Urkundenbeweis (BGE 140 IV 155 E. 3.3.3 und 137 IV 167 E. 2.3.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_139–141/2019 vom 22. Oktober 2019 E. 3.1.2 und 6B_968/2018 vom 8. April 2019 E. 2.2.1, je m. w. H.). Der Tatbestand der Urkundenunterdrückung gemäss Art. 254 StGB dient der Sicherung von

Urkunden als Beweismittel zugunsten daran Berechtigter und schützt vor unbefugter Entziehung bzw. Beeinträchtigung der Beweisführungsmöglichkeit des Berechtigten mit dem spezifischen Beweiswert der Urkunde. Der Tatbestand dient dem Bestandesschutz von Urkunden. Neben der Allgemeinheit schützt er auch die Interessen des daran Berechtigten (Urteil des Bundesgerichts 6B_1115/2021 vom 21. März 2022 E. 3.4 m. w. H.). Da Art. 254 StGB nicht in erster Linie Individualrechtsgüter schützt, gilt die Beschwerdeführerin nur dann als Geschädigte i. S. v. Art. 115 Abs. 1 StPO, wenn die Beeinträchtigung ihrer Rechte unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung des Beschwerdegegners war. Die Beschwerdeführerin weist zwar sowohl in ihrer Strafanzeige als auch in ihrer Beschwerde wiederholt auf die Beweisfunktion der vom Beschwerdegegner mutmasslich unterdrückten Fotografien sowie einen am Bezirksgericht Bülach hängigen Zivilprozess hin. Inwiefern das beanzeigte Urkundendelikt ihre eigenen Interessen, namentlich ihre Beweisführungsmöglichkeiten, konkret tangieren soll, legt sie allerdings nicht dar. Sie unterlässt es insbesondere, auszuführen, inwiefern das Verfahren vor Bezirksgericht Bülach betreffend vorsorgliche Massnahmen zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aufgrund der angeblich unterdrückten Urkunden einen anderen Verlauf genommen hätte (vgl. u. a. Urk. 2 B./1./3 und B./2./2.5 f.). Selbst wenn in Bezug auf das beanzeigte Urkundendelikt eine unmittelbare Verletzung der privaten Interessen der Beschwerdeführerin denkbar wäre, wurde diese im Beschwerdeverfahren in Bezug auf die Beschwerdelegitimation nicht rechtsgenügend dargetan. Auf die Beschwerde bezüglich des Straftatbestands der Urkundenunterdrückung (Art. 254 StGB) ist daher nicht einzutreten.

2.4. Das angezeigte Delikt der Veruntreuung von Vermögenswerten (Art. 138 StGB) schützt den Wert des Vermögens als Ganzes. Bei Straftaten gegen das Vermögen gilt der Träger des geschädigten Vermögens als geschädigte Person (BGE 148 IV 170 E. 3.3.1; Urteil des Bundesgerichts 7B_237/2024 vom 17. September 2024 E. 2.4.1). Insofern kann die Beschwerdeführerin in Bezug auf das beanzeigte Delikt der Veruntreuung als durch die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft beschwert gelten, zumal sie in ihrer Beschwerde – wenngleich nicht im Rahmen ihrer Ausführungen zur Beschwerdelegitimation – geltend macht, durch

die mutmassliche Veruntreuung im Umfang von rund Fr. 2 Mio. geschädigt worden zu sein (Urk. 2).

2.5. Beim Tatbestand der Verletzung des Berufsgeheimnisses (Art. 321 StGB) stehen die Individualinteressen des Einzelnen, konkret der Schutz der Geheimsphäre, im Vordergrund (vgl. OBERHOLZER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 1 zu Art. 321 StGB). Entsprechend wäre die Beschwerdeführerin in diesem Punkt grundsätzlich aufgrund ihrer Rolle als Geschädigte zur Beschwerde legitimiert. Sie unterlässt es indes, sich in ihrer Beschwerde nachvollziehbar mit der Ausführung der Staatsanwaltschaft, wonach das Verfahren gegen den Beschwerdegegner wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses infolge abgelaufener Antragsfrist nicht an die Hand zu nehmen sei (Urk. 6 S. 6 f.), auseinanderzusetzen.

Während sie den Beschwerdegegner bezichtigt, mehrfach das Anwaltsgeheimnis verletzt zu haben, nämlich indem er mutmasslich i) Akten unterdrückt ii) persönlich/vertrauliche Anwaltskorrespondenz an Dritte weitergeleitet sowie iii) Insichgeschäfte getätigt habe, beschränkt sie sich in ihrer Beschwerde betreffend die Antragsfrist einzig darauf, das Folgende auszuführen (Urk. 2 Ziff. B./4.1): *«Vorgängig ist hier festzuhalten, dass keinerlei Antragsfrist verpasst wurde (hier Rz. A.2) und dass bekanntlich das Anwaltsgeheimnis nicht mit der Beendigung des Mandates endet.»* Unter der Rz. A.2 der Beschwerde, auf welche die Beschwerdeführerin verweist, führt sie gleichfalls pauschal aus, die Anzeige sei form- und fristgerecht gestellt worden, da eine allfällige Antragsfrist erst mit der sicheren und definitiven Kenntnisnahme des Beschwerdegegners als Täter der beanzeigten Taten am 25. November 2024 zu laufen begonnen hätte. Damit unterlässt sie es, darzulegen, inwiefern die Antragsfrist für die einzelnen mutmasslichen Taten noch nicht verpasst sein sollte. So kann in Bezug auf die mutmasslich unterdrückten Beweismittel, konkret USB-Sticks mit Fotografien, nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Antragsfrist erst am 25. November 2024 begonnen hat, zumal die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner unter anderem vorwirft, er habe die auf dem USB-Stick befindlichen Daten bereits im Jahre 2017 pflichtwidrig nicht in den am Bezirksgericht hängigen Zivilprozess einfliessen lassen (vgl. u. a. Urk. 2 Ziff. B./1./3, B./2./2.5 f. und B./4.10). Betreffend die weiteren beanzeigten Verfeh-

lungen des Beschwerdegegners führt sie sodann in ihrer Beschwerde selbst aus (vgl. Urk. 2 Ziff. B./4.3 ff.), dass bereits im Juni 2021 bzw. im Dezember 2018, mithin bereits weit vor dem 25. November 2024, bekannt gewesen sei, dass persönliche Anwaltskorrespondenz an einen anderen Rechtsanwalt weitergeleitet worden sei und die Beschwerdeführerin auch bereits im Jahre 2016 über die mutmasslichen Insichgeschäfte im Bilde gewesen sei. Die pauschalen Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend die Antragsfrist vermögen somit den Begründungsanforderungen nicht zu genügen, weshalb auf ihre Beschwerde auch in diesem Punkt nicht einzutreten ist.

2.6. Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Ausführungen der Staatsanwaltschaft bezüglich der Delikte der Sachbeschädigung i. S. v. Art. 144 Abs. 1 bzw. 3 StGB, der Datenbeschädigung gemäss Art. 144bis Abs. 1 bzw. 3 StGB (Urk. 6 S. 3 f.), der Sachentziehung i. S. v. Art. 141 StGB (Urk. 6 S. 4) sowie der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB (Urk. 6 S. 6) unbestritten blieben bzw. die Beschwerdeführerin auch zu diesen Punkten keine hinreichende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid erkennen lässt (vgl. insbes. Urk. 2 Ziff. A./2.1. und B./3./3.4, 3.6 und 3.10). Ferner unterlässt sie es auch, rechtgenügend auszuführen, inwiefern sie in Bezug auf diese beanzeigten Delikte als Geschädigte zu gelten habe bzw. zur Beschwerde legitimiert sei (vgl. obige Ausführungen, insbes. E. I./2.1 ff.).

2.7. Nach dem Dargelegten ist abschliessend festzuhalten, dass die Beschwerde über weite Teile den Begründungsanforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO nicht genügt, weshalb auf sie insoweit im Sinne der Erwägungen nicht einzutreten ist.

III.

1. Es bleibt nachfolgend einzig zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung in Bezug auf den beanzeigten Tatbestand der Veruntreuung (Art. 138 StGB) zu Recht nicht an die Hand nahm.

2.

2.1. In Bezug auf diesen Tatvorwurf wirft die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner im Wesentlichen vor, sie hätten zusammen eine einfache Gesellschaft

gebildet. Der Zweck der einfachen Gesellschaft habe darin bestanden, …-Turniere in C._____, erstmalig im Februar 2018, durchzuführen. Die grundsätzliche Zielvereinbarung habe vorgesehen, dass die Beschwerdeführerin Kosten von maximal Fr. 1,85 Mio. für drei Jahre übernehme. Im Gegenzug sollte der Beschwerdegegner ihr Kontakte zu den Gästen aus der Pharma-Branche vermitteln. Diese zweiseitige Pflichterfüllung sei im Interesse der D._____ AG erfolgt. Während die Beschwerdeführerin ihren Teil der vereinbarten Pflicht erfüllt habe, sei der Beschwerdegegner seiner nicht nachgekommen bzw. habe vielmehr jede Kontaktpflege zugunsten der D._____ AG verhindert. Die Zahlungen der Beschwerdeführerin seien als Darlehen anvertraut worden, verbunden mit klarer Bedingung und klarem Zweck. Der Beschwerdegegner seinerseits sei hingegen der Ansicht, es könne gestützt auf einen von ihm erarbeiteten Vertragsentwurf, welcher nicht unterzeichnet worden sei, auf eine Defizitgarantie, mithin auf eine Schenkung, geschlossen werden. Dass der Beschwerdegegner jedoch selbst schreibe: *«Ich wünschte mir, dass ich Dir eines Tages Rückzahlungen leisten könnte. Ob und wie eine Rückzahlung möglich sein könnte, kann ich heute nicht sagen.»* und «Mikrorückzahlungen» an die Beschwerdeführerin geleistet habe, lasse hingegen vielmehr darauf schliessen, dass er selbst von anvertrauten Vermögen mit Rückzahlungspflicht ausgehe (Urk. 2 S. 6 ff. und Urk. 11/1 S. 5 ff.).

2.2. Die Staatsanwaltschaft qualifiziert die Streitigkeit betreffend die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Rückzahlungspflicht ihrer mutmasslichen Darlehenszahlung im Zusammenhang mit dem …-Turnier 2018 als eine rein zivilrechtliche Streitigkeit, welche grundsätzlich auf dem Zivilweg geltend zu machen sei. Das Strafrecht diene nicht dazu, jedes zivilrechtlich fragwürdige Verhalten strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen. Es solle einzig dort greifen, wo Verfehlungen deutlich über einfache zivilrechtliche Pflichtwidrigkeiten oder Rechtsverstösse hinausgingen oder wo mit dem Zivilrecht allein der Rechtsfriede nicht wiederhergestellt werden könne. Die zivilrechtlichen Ansprüche seien daher über den Zivilweg geltend zu machen, und das Verfahren gegen den Beschwerdegegner wegen Veruntreuung sei nicht anhandzunehmen (Urk. 6 S. 5 f.).

3. Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme u. a., sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a). Die Staatsanwaltschaft eröffnet die Untersuchung erst, wenn sich aus den Informationen der Strafanzeige ein hinreichender Tatverdacht ergibt (vgl. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Nach der Rechtsprechung müssen die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung erheblicher und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden Tatverdacht begründen zu können. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 7B_87/2025 vom 2. Juni 2025 E. 3.1.1, 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4 und 6B_560/2014 vom 3. November 2014 E. 2.4.1, alle je m. w. H.). Bei der Beurteilung der Frage, ob ein sachverhaltsmässig und rechtlich klarer Fall vorliegt, der nicht an die Hand zu nehmen ist, verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Ermessensspielraum (Urteile des Bundesgerichts 6B_472/2020 vom 13. Juli 2021 E. 2.2.3 und 6B_553/2019 vom 6. November 2019 E. 3.1). Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 285 E. 2.3).

4.

4.1. Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Strafanzeige aus, sie und der Beschwerdegegner hätten mit dem Zweck …-Tourniere in C._____ durchzuführen, eine einfache Gesellschaft gebildet, wobei sie dem Beschwerdegegner Darlehen mit beschränkter Verfügungsbefugnis gewährt habe. Sie reicht jedoch keine Aktenstücke ein, welche Entsprechendes belegen bzw. plausibilisieren würden. Gestützt auf die eingereichten Akten lassen sich insbesondere die zivilrechtlichen Verfechtungen zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner bzw. den involvierten Gesellschaften nicht abschliessend nachvollziehen. So stellen die eingereichten Beweismittel grossmehrheitlich mutmasslich eigens für die Anzeige erstellte Dokumente dar, welche – teilweise auch nur auszugweise und mit eigenen Kommentierungen versehen – die Korrespondenz zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner wiedergeben sollen (vgl. bspw. Urk. 11/2/2,

Urk. 11/2/8, Urk. 11/2/27, Urk. 11/2/28/2–3, Urk. 11/2/30/1–2, Urk. 11/2/31–36). Zwar reichte die Beschwerdeführerin auch Belastungsanzeigen ihres Kontos bei der Credit Suisse ein, aus welchen zumindest hervorgeht, dass im Zeitraum von Februar 2016 bis Juni 2018 vier Zahlung in der Höhe von insgesamt Fr. 450'000.– an den Beschwerdegegner direkt geleistet wurden; weitere acht Zahlungen in Umfang von rund Fr. 1,22 Mio. erfolgten indes zugunsten der E._____ AG (Urk. 11/2/6). Die eingereichten Beilagen belegen somit, dass es zu Zahlungen gekommen ist. Es ist indes völlig unklar, ob und gestützt auf welche Rechtsgrundlage für einzelne oder sämtliche dieser Zahlungen eine Rückzahlungspflicht bestand bzw. besteht und wer, namentlich der Beschwerdegegner oder aber die E._____ AG, zur Rückzahlung verpflichtet gewesen wäre. Es obläge im Übrigen auch nicht der Beschwerdeinstanz, aus Beschwerdebeilagen eine Beschwerdebegründung herauszufiltern. Insgesamt erweisen sich die Ausführungen in der Anzeige – wie auch in der Beschwerde – nicht nur als sprachlich schwer verständlich und inhaltlich kaum nachvollziehbar, sondern auch als weitgehend unbelegt. Es fehlt insofern an einer plausiblen Tatsachengrundlage für das beanzeigte Delikt der Veruntreuung.

4.2. Die angefochtene Verfügung vom 24. September 2025 erweist sich damit bezüglich der Nichtanhandnahme des beanzeigten Delikts der Veruntreuung im Ergebnis als rechtmässig. Dass dies teilweise mit einer anderen Begründung als jene der Staatsanwaltschaft geschieht, ist unerheblich, da die Rechtsmittelinstanz bei ihrem Entscheid nicht an die Begründungen der Parteien gebunden ist (Art. 391 Abs. 1 lit. a StPO). Eine Motivsubstitution, mit der ein Sachverhalt mit anderen Argumenten im Ergebnis rechtlich gleich gewürdigt wird, ist zulässig. Ein Gericht kann eine Beschwerde mithin mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. für das Bundesgericht u. a. BGE 137 III 385 E. 3 m. w. H.; vgl. zur Motivsubstitution durch die Beschwerdeinstanz insbes. die Urteile des Bundesgerichts 1B_1/2020 vom 24. Januar 2020 E. 3.3 sowie 1B_460/2013 vom 22. Januar 2014 E. 3.1). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

5. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass sich bei diesem Verfahrensausgang der Dringlichkeitsantrag der Beschwerdeführerin als gegenstandslos erweist.

IV.

1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG (Bedeutung des Falls, Zeitaufwand des Gerichts, Schwierigkeit des Falls) und § 17 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'200.– festzusetzen und vom geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen. Der nicht beanspruchte Teil der Kaution ist der Beschwerdeführerin, unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates, zurückzuerstatten.

2. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Dem Beschwerdegegner ist im Beschwerdeverfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden. Ihm ist daher ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf diese eingetreten wird.

2. Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 1'200.– festgesetzt, der Beschwerdeführerin auferlegt und aus der Sicherheitsleistung bezogen.

3. Der Rest der Sicherheitsleistung wird der Beschwerdeführerin nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren zurückerstattet. Vorbehalten bleibt das Verrechnungsrecht des Staates.

4. Schriftliche Mitteilung an:

   - Rechtsanwalt lic. iur. X._____, zweifach, für sich und die Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde)
   - B._____, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2, Urk. 3/1–4 und Urk. 17 (per Gerichtsurkunde)
   - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, ad …, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2, Urk. 3/1–4 und Urk. 17 (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, ad …, unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 11; gegen Empfangsbestätigung).

5. Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35*a* des Reglements für das Bundesgericht zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 13. Juli 2026

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Der Präsident i.V.:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. A. Flury	MLaw L. Autolitano